

3. 264. a. (3)

Nr. 367.

R u n d m a c h u n g.

Bei der von dem gewesenen Pfarrer zu Möschnach, Thomas Erlach, laut Testamentes vom 9. Juli 1756, errichteten Studentenstiftung ist der erste Platz, im dormaligen Jahresertrage von 124 fl. C. M., vom 2. Semester 1851 an wieder zu besetzen.

Diese Stiftung ist für gut studierende Anverwandte des Stifteres bestimmt, und kann schon in den Normalschulen genossen werden. Das Verleihungsrecht übt die k. k. Landes Schulbehörde aus.

Jene Studierenden, welche sich darum bewerben wollen, haben ihre mit dem Taufscheine, dem Impfungs- und Armuthszeugnisse, dann mit den Schulzeugnissen von den beiden letztverflossenen Semestern und mit dem die Anverwandtschaft mit dem Stifter nachweisenden Stammbaume documentirten Gesuche durch ihre Schulvorsteher bis 14. Juni d. J., bei der k. k. Landes Schulbehörde zu überreichen.

k. k. Landes Schulbehörde in Krain zu Laibach am 19. Mai 1851.

3. 268. a. (2)

Nr. 1957.

Vom k. k. Oberlandesgerichte für Kärnten u. Krain.

Concurs = Ausschreibung

zur Besetzung zweier Advocaten-Stellen in Kärnten.

Von den für Kärnten systemisirten Advocatenstellen sind noch zwei, und zwar Eine mit dem Siege in Bölkermarkt, und Eine mit dem Siege in Wolfsberg erledigt, zu deren Besetzung der Concurs hiemit ausgeschrieben wird. Bewerber um diese Stellen haben ihre gehörig belegten Gesuche, worin sie sich über ihr Alter, Befähigung, Sprachkenntnisse und bisherige Dienstleistung auszuweisen haben, bis längstens 24. Juni 1851 bei diesem Oberlandesgerichte einzubringen, und es wird nach Ablauf dieses Termines unverzüglich zur Erstattung des Besetzungsvorschlages geschritten werden. — Bewerber, die sich in Staatsdiensten befinden, haben die Competenzgesuche durch ihre vorgesetzte Behörde anher zu leiten.

Klagenfurt am 22. Mai 1851.

3. 270. a. (2)

Nr. 9024.

Concurs = Rundmachung.

Bei der k. k. Landeshauptcasse Graz ist eine Offizialenstelle erster Classe, mit dem Jahresgehalt von sechshundert Gulden C. M. und der Verbindlichkeit zur Leistung einer Caution im gleichen Betrage, in Erledigung gekommen, zu deren provisorischen Wiederbesetzung der Concurs bis 20. Juni 1851 hiermit eröffnet wird.

Die Bewerber um diese Dienststelle, oder für den Fall der graduellen Vorrückung, um eine provisorische Casseofficialenstelle mit 500 fl. und 400 fl., oder einer provisorischen Casseamtschreibersstelle mit 350 fl. und 300 fl. Jahresgehalt, haben ihre mit der erforderlichen Nachweisung über ihre bisherige Dienstleistung, tadellose Moralität, Ausbildung im Manipulations-Casse- und Rechnungsgeschäfte, dann rücksichtlich der für die Offizialenstelle erforderlichen Caution, mit der Nachweisung der dießfälligen Leistungsfähigkeit versehenen Gesuche innerhalb der Bewerbungsfrist im vorgeschriebenen Dienstwege an die Landeshauptcasse zu leiten, und zugleich darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten in diesem Finanzgebiete verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für Steiermark, Kärnten und Krain. Graz am 21. Mai 1851.

3. 266. a. (2)

R u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei in Triest, betreffend die prov. Aufstellung eines Güter-Revidentenpostens in Laibach, und eine Aenderung der für die Verladung der Waren auf einigen Fuhrwerken in Triest, an die Güterbestätter-Anstalt zu entrichtenden Gebühren.

N o t i f i c a z i o n e

dell' i. r. Luogotenenza di Trieste concernente la provvisoria istituzione di un Ufficio Revidenza-merci in Lubiana, ed il cambiamento delle tasse da corrisponderesi a Trieste allo stabilimento di consegna per il carico delle merci su alcuni cariaggi.

Zur Erzielung, daß die Waren, welche im Innern der Monarchie von und nach Triest mittelst der Eisenbahn befördert, im guten Zustande übergeben werden, und daß deren Transport regelmäßig Statt finde, hat das hohe Handelsministerium, mit Erlaß vom 13. März l. J., 3. 3024, die hierortige Vörsedeputation ermächtigt, einen Güter-Revidentenposten in Laibach provisorisch aufzustellen, welcher einen Bestandtheil des Triester Güterbestätter-Amtes zu bilden hat.

Dieser Revidenten-Posten, dessen Obliegenheiten in der nachstehenden Vorschrift enthalten sind, wird am 2. Juni l. J. in Wirksamkeit treten.

Zur Deckung der dießfälligen Kosten hat das hohe Ministerium des Handels gleichzeitig bewilligt, daß die dem hiesigen Güterbestätter-Amte für Ladungen auf kleinen Fuhrwerken — sogenannten Schlittlerwägen — zu entrichtende Taxe von 1/2 kr. von jedem Centner Sporca Wiener Gewicht auf einen Kreuzer erhöht werde, wodurch die bezügliche Bestimmung der Subernal-Notifikation vom 16. Mai 1846, 3. 10.815 S. 6 lit. a, eine Modification erleidet.

Triest am 9. Mai 1851.

Wimpffen,

k. k. Feldmarschall-Lieutenant und Statthalter im Küstenlande.

I n s t r u c t i o n

für das Güter-Revidentamt.

1. An der Eisenbahn in Laibach wird ein Güter-Revidentamt errichtet.

2. Diese Einrichtung bezweckt die Ueberwachung, daß alle Waren, welche von Triest in das Innere der Monarchie versendet werden, im guten Zustande auf die Eisenbahn gelangen, und daß deren Weiterbeförderung ganz regelmäßig erfolge.

3. Dieses Güter-Revidentamt, welches an der Eisenbahnstation in Laibach aufgestellt wird, bildet einen integrierenden Theil des Triester Güterbestätter-Amtes und steht unmittelbar unter der Leitung des letztern.

4. Das Güter-Revidentamt hat die Pflicht:

a) die Waren, welche von Triest mittelst der Eisenbahn in Laibach anlangen, und auf der selben weiter befördert werden, zu übernehmen.

b) Den äußern Zustand der Collien zu untersuchen. Jene, welche keine Beschädigungen zeigen, sind ohne weiters dem Expeditionsamte der Eisenbahn zu übergeben; denselben ist jedoch zuvor das, den Tag der Ankunft, so wie der Uebernahme der Collien, seitens des Expeditionsamtes, enthaltende Merkzeichen aufzudrücken. Jene Collien hingegen, an welchen auffallende Beschädigungen wahrgenommen, oder welche in einem solchen Zustande sich befinden, um mit Grund befürchten zu können, daß andere Waren, welche mit jenen bei der Transportirung in unmittelbare Berührung kommen, eine Beschädigung erleiden müßten, sind zur weitem Beförderung in

Nr. 4581, ad 3479-1169 I.

Ad oggetto di sorvegliare che le merci spedite da Trieste per l'interno della Monarchia e viceversa mediante la strada ferrata vengano consegnate in buona condizione, ed il trasporto ne segua con tutta la regolarità, l'Eccelso Ministero del commercio con Dispaccio 13 marzo a. c. Nr. 3024 ha autorizzato la Deputazione di Borsa di Trieste ad istituire in aggiunta al suo stabilimento di consegna delle merci provvisoriamente un Ufficio di Revidenza a Lubiana

Quest' Ufficio, le cui attribuzioni vengono determinate dal seguente Regolamento, anderà in attività col giorno 2 giugno p. v.

Contemporaneamente è stato accordato dal prelodato Eccelso Ministero che, onde sopperire alle maggiori spese risultanti dalla suddetta istituzione, venga aumentata la tassa da 1/2 carantano ad un carant. il centinaio peso sporco di Vienna per la caricazione sopra piccoli carri, o così detti Schlittler, restando in tal modo modificata la determinazione relativa contenuta nella Notificazione governiale dei 16 maggio 1846, Nr. 10,815 S. 6 litt. a.

Trieste, li 9 maggio 1851.

Wimpffen,

i. r. Tenente-Maresciallo e Luogotenente nel Litorale.

R e g o l a m e n t o

pell' Ufficio di Revidenza.

1. Viene istituito un Ufficio di Revidenza presso la strada ferrata a Lubiana.

2. Questa istituzione ha per oggetto il sorvegliare, che le merci spedite da Trieste per l'interno della Monarchia siano consegnate alla strada ferrata in buona condizione ed il trasporto ne segua con tutta regolarità.

3. Questo Ufficio di Revidenza avente la sua sede presso la stazione della via ferrata in Lubiana forma parte integrante dello Stabilimento „Consegna merci“ in Trieste e dalla cui Direzione esso immediatamente dipende.

4. L' Ufficio di Revidenza deve:

a) Assistere all' arrivo delle merci, che da Trieste giungono sulla piattaforma della strada ferrata per essere con questo mezzo ulteriormente trasportate.

b) Esaminare lo stato esterno dei colli. Quelli, che non presentano difetti vengono senz' altro ammessi all' Ufficio di spedizione della strada ferrata dopo essere stati muniti di apposito timbro, coll' indicazione del giorno del loro arrivo e dell' assunzione per parte di quell' Ufficio di spedizione. Quelli all' incontro, che presentano difetti essenziali o sono in condizione tale da far con fondamento temere un guasto nelle altre merci, che nel trasporto vengono con essi in contatto immediato, non sono da ammetterli all' ulteriore tras-

so lange nicht zuzulassen, bis nicht von Seite der betreffenden Versender auf eine angemessene Art fürgesorgt worden ist.

So oft bei der Wägung der Collien ein Mindergewicht sich zeigt, wird dieser Umstand auf dem Frachtbriefe und nebstbei in dem vom Revidentenamte geführten Register anzumerken seyn.

5. Alles was rücksichtlich der Beförderung der Waren von Laibach weiterhin bestimmt worden ist, gilt mit gehöriger Anwendung auch rücksichtlich der in Laibach ankommenden, für Triest bestimmten Waren.

6. Das Güter-Revidentenamt hat die Verpflichtung, mit möglichster Beschleunigung die ihm zugewiesenen Obliegenheiten zu erfüllen.

7. Es hat sowohl bei der Ladung als auch bei der Versendung der Waren die chronologische Ordnung zu beobachten, in welcher dieselben angelangt sind.

8. Es hat ein eigenes Controls-Protocoll zu führen, worin in fortschreitender Nummer die Frachtbriefe einzutragen sind, welche dem Stations-Speditions-Amte übergeben werden.

9. Das Güter-Revidentenamt besteht aus einem Revidenten und aus einer dem Bedarfe entsprechenden Anzahl von Assistenten.

10. a) Der Revident wird von der Börsedeputation ernannt und besoldet; er ist verantwortlich für die gehörige Besorgung der Dienstobliegenheiten, sowohl für sich, als auch für die ihm unterstehenden Assistenten.

b) Derselbe hat nach bestimmten Normen, welche in der Folge werden erlassen werden, periodische oder außerordentliche Berichte zu erstatten.

c) Endlich hat derselbe das im §. 8 vorgeschriebene Protocoll eigenhändig zu führen, und selbes alle Jahre im Jänner des nächstfolgenden Jahres der Börsedeputation vorzulegen.

11. Die Assistenten werden vom Revidenten gewählt, jedoch von der Börsedeputation bestätigt und besoldet, und sind verpflichtet, sich genau an die ihnen von ihrem Vorsteher erteilten Aufträge zu halten.

12. Das Güter-Revidentenamt wird provisorisch errichtet.

porto sino a tanto, che non vi sia stato in modo conveniente rimediato dai rispettivi speditori.

Ogni qual volta nel pesare i colli si presentasse qualche ammanco se ne farà annotazione sulla polizza di carico e nel registro dell' Ufficio di Revidenza.

5. Tutto quanto è prescritto riguardo alla spedizione delle merci da Lubiana in poi vale colla debita applicazione anche per le merci, che arrivano a Lubiana con la destinazione per Trieste.

6. L' Ufficio di Revidenza è tenuto ad usare la maggior possibile speditezza nel disimpegno delle proprie incombenze.

7. Esso è tenuto ad osservare rigorosamente nella caricazione e spedizione delle merci l' ordine cronologico in cui vi sono giunte.

8. Dovrà tenere un protocollo di controlleria riportandovi in numero progressivo le lettere di nolo, che vengono presentate all' Ufficio di spedizione della stazione.

9. L' Ufficio è composto di un Revidente e di un numero di assistenti corrispondente al bisogno.

10. a) Il Revidente viene nominato e salariato dalla Deputazione di Borsa; esso risponde tanto per se che per gli assistenti a lui subordinati del buon andamento del servizio.

b) Rassegnerà rapporti periodici e straordinari secondo apposite norme che verranno in seguito tracciate.

c) Terrà di propria mano il Protocoll prescritto al §. 8, e lo trasmetterà alla Deputazione di Borsa ogni anno entro il mese di gennaio dell' anno successivo.

11. Gli assistenti vengono scelti dal Revidente, confermati e salariati dalla Deputazione di Borsa, essi sono tenuti ad eseguire esattamente gli ordini avuti dal loro superiore.

12. L' Ufficio di Revidenza viene istituito in via provvisoria.

Jeder Baucandidat hat vor Beginne der Versteigerung 5% der ganzen genehmigten Bau Summe als Badium zu Handen der Licitationscommission zu erlegen, und er muß, im Falle, als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Ersthebungsbetrages ergänzen, und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche vorschriftmäßig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 5% Badium belegt sind.

Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen.

Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist, und daher den kleinern Post Nr. trägt.

K. k. Bau-Expositur Gurkfeld am 19. Mai 1851.

3. 669. (1) Nr. 1043.

E d i c t.

Von dem k. k. Landesgerichte zu Neustadt in Krain wird dem unbekannt wo befindlichen Johann Novina, so wie dessen unbekanntem Erben und Rechtsnachfolgern erinnert: Es habe gegen dieselben bei diesem Gerichte Mathias Korditsch von Rumansdorf, durch Dr. Rosina, die Klage wegen Anerkennung des Eigenthumsrechtes, auf die, im vormaligen Grundbuche des Gutes Luegg sub Rectf. Nr. 58 vorkommende, zu Rumansdorf gelegene $\frac{1}{4}$ Hube eingebracht, worüber der Gerichtsadvocat Hr. Dr. Suppanzhizh als Curator der Beklagten aufgestellt, und die Tagsatzung zur Verhandlung dieser Rechtsache, auf den 21. August 1851, Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Landesgerichte angeordnet wurde.

Dessen werden die Beklagten mit dem Beisatze verständigt, daß sie zur Tagsatzung allenfalls selbst erscheinen, oder ihre Rechtsbehelfe dem aufgestellten Curator, oder einem von ihnen selbst zu bestellenden Vertreter mittheilen sollen, widrigens mit dem gedachten Curator weiter verhandelt werden wird.

Neustadt am 12. Mai 1851.

3. 668. (2) Nr. 2750.

Concurs-Verlautbarung.

Zu Folge Beschlusses des Gemeinderathes vom 22. d. M., kommt bei diesem Magistrat die Stelle eines rechtskundigen Magistratsrathes zu besetzen, mit welcher ein jährlicher Gehalt von 1200 fl. aus der städtischen Gemeindecasse, mit denselben Ansprüchen für sich, seine Gattin und Kinder an die Gemeinde verbunden ist, welche den Staatsbeamten der Verwaltungsbehörden zustehen.

Die Bewerber um diese Stelle müssen zur dießfälligen Geschäftsführung in der für den Eintritt in den Staatsdienst vorgeschriebenen Weise befähigt seyn; sie dürfen sich nebenbei weder in einem andern dienstlichen Verhältnisse befinden, noch die juridische Praxis ausüben; auch müssen sie in der slovenischen und deutschen Sprache, sowohl im Schreiben als Sprechen vollkommen bewandert seyn.

Diejenigen, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, haben ihre an den Gemeinderath stylisirten Gesuche binnen vier Wochen, von der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Laibacher Zeitung an gerechnet, bei diesem Magistrat einzureichen.

Stadtmagistrat Laibach am 24. Mai 1851.

3. 662. (2)

Die Jagd der Ortsgemeinde Marienfeld nächst Laibach, wird am 10. Juni d. J., um 9 Uhr Vormittags, auf 6 Jahre, im Orte Marienfeld in Pacht ausgelassen werden.

Die Pachtlustigen Herren Jagdliebhaber werden zum zahlreichen Erscheinen an dem gedachten Tage und Orte hiemit geziemend eingeladen.

Vom Vorstande der Ortsgemeinde Marienfeld am 22. Mai 1851.

Simon Vodvorschek,
Bürgermeister.

3. 269. a (2) Nr. 10350. ad ⁸³¹⁷/₅₅₃

Von der k. k. Finanz-Landes-Direction für die serbische Woivodschafft und das Temeser Banat.

Concurs-Kundmachung.

Im Bereiche dieser k. k. Finanz-Landes-Direction sind die provisorischen Verwaltersstellen bei den Tabakverschleiß-Magazinen in Temesvar und Groß-Becskerek in Erledigung gekommen.

Mit der Verwaltersstelle in Temesvar ist ein Jahresgehalt von 800 fl., mit jener in Groß-Becskerek die jährliche Besoldung von 500 fl., mit beiden der Genuß des Naturalquartiers, oder in dessen Ermanglung ein Quartierzinsbeitrag von 10 Percent des Gehaltsbetrages, dann die Verpflichtung zur Cautionsleistung im Gehaltsbetrage verbunden.

Zur Besetzung dieser Stellen wird der Concurs bis 20. Juni d. J. ausgeschrieben, bis wohin die Gesuche rücksichtlich der ersteren Stelle bei dieser k. k. Finanz-Landes-Direction, und hinsichtlich der zweiten bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direction zu Groß-Becskerek, im vorgeschriebenen Wege einzubringen und darin nachzuweisen ist:

- 1) das Lebensalter,
- 2) die zurückgelegten Studien,
- 3) die nebst den Studien sich erworbenen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassafache — die Kenntniß der Tabak-Magazin-Manipulation ist höchst erwünscht,
- 4) die tadellose Moralität,
- 5) die Kenntniß der landesüblichen Sprachen, mit der Angabe, ob der Bewerber alle oder welche dieser Sprachen nur spreche oder auch correct schreibe,
- 6) die Fähigkeit zur Cautionsleistung.

Auch ist in dem Gesuche anzugeben, ob und mit welchen Beamten dieses Verwaltungsgebietes der Bewerber verwandt oder verschwägert ist.
Temesvar am 8. Mai 1851.

3. 263. a (3) Nr. 207.

Licitations-Kundmachung.

Die hohe k. k. General-Baudirection hat mit Erlaß vom 26. März 1851, 3. 998/S, die Versicherung des concaven Bruchufers, im Distanzzeichen XIII/5-6, mittelst eines Uferdeckwerkes aus Stein, im Kostenbetrage von 8682 fl. 28 kr. C. M. bewilligt, und die löbliche k. k. Baudirection des Kronlandes Krain dem zu Folge eine Licitations-Verhandlung hierüber angeordnet.

Da jedoch bei der ersten Verhandlung kein annehmbarer Anbot erzielt wurde, so wird hierüber eine zweite Licitationsverhandlung, und zwar: am 31. Mai d. J. Vormittags um 9 Uhr beginnen, und vor der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld abgehalten werden, wobei die einzelnen Erfordernisse, und zwar:

139°-0'-2" Cubikmaß Erd- und Schottergrund Abgabung mit zugleich Wiederanschüttung und Stampfung, Eine Cubiklast um . . . 2 fl. 12 kr.

154°-5'-1" Cubikmaß Erd- und Schotteraufdämmung in 6' hohen Schichten sammt gehöriger Stampfung und Zufuhr des Materials, Eine Cubiklast um . . . 3 fl. 2 kr.

850°-5'-0" Quadratmaß Saloudpflaster aus, an den Stoßfugen abgearbeiteten, wenigstens 1 Schuh tief greifenden unverwitterbaren Steinen herzustellen, die Quadratlast um . . . 3 fl. 16 kr.

somit im Gesamtbetrage pr. 8682 fl. 28 kr. C. M. ausgebaut, und an den Mindestfordernden hintangegeben werden.

Die Unternehmungslustigen werden hiezu mit dem Beisatze eingeladen, daß die bezüglichlichen Licitations- und Baubedingnisse, dann das Bau-Devis und die Pläne bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und k. k. Sadebau-Expositur zu Gurkfeld in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können.

3. 262. a (2)

Licitations = Kundmachung.

Wegen Erfolglosigkeit der, zu Folge löbl. Landesbau-Directions-Verordnung vom 18. März 1851, 3. 3381, am 12. Mai 1851 abgehaltenen Licitation, werden die für den Navigationsbau-District Gurkfeld zu bewirkenden Treppelweg-Conservationen, Streifbaum- und Schanzzeug's-Lieferungen objectenweise nach den Postnummern des nachstehenden Ausweises wiederholt am 4. Juni 1851 um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts-Expositur Gurkfeld im öffentlichen Versteigerungswege ansgelassen und an den Mindestfordehenden zur Ausführung überlassen werden, als:

Table with 4 columns: Post-Nr., Beschreibung des auszubietenden Gegenstandes, Ausrufs-Preis (fl., kr.), and Badium für jeden einzelnen Gegenstand (fl., kr.). It lists three items: 1. Erzeugung, Lieferung und vorschriftmäßige Einbettung von 430 Haufen feinkörnigem Kalkbergschotter... 2. Lieferung und Verfertigung von 500 Stück eichenen, im Mittel 6-7 Zoll starken, 2-3 Klafter langen Streifbäumen... 3. Anschaffung neuen Bauzeuges, bestehend aus eisernen und hölzernen Werkzeugen nebst Schiffsseilen und Tracirschnüren.

Zu dieser Verhandlung werden die Erstehungslustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß die detaillirte Beschreibung der obverzeichneten Objecte bei der k. k. Bezirkshauptmannschafts- und bei der Sabebau-Expositur täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden können. Jeder Licitant hat vor dem Beginn der Versteigerung 5% der ganzen genehmigten Bau-summe als Badium zu Händen der Licitations-Commission zu erlegen, und er muß, im Falle als er Ersterer verbleibt, dieses Badium sogleich auf 10% des Erstehungsbetrages ergänzen und als Caution deponiren.

Bis zum Beginn der mündlichen Ausbietung werden auch schriftliche Offerte angenommen, welche vorschriftmäßig verfaßt und mit dem vorgeschriebenen 5%igen Badium belegt sind. Mit Beginn der mündlichen Ausbietung wird kein schriftliches Offert, nach Schluß dieser aber überhaupt kein Anbot mehr angenommen. Bei gleichen schriftlichen und mündlichen Bestboten hat der Letztere, bei gleichen schriftlichen aber derjenige den Vorzug, welcher früher eingelangt ist und daher den kleineren Post-Nrs. trägt. K. K. Bau-Expositur Gurkfeld am 19. Mai 1851.

3. 674. (1)

Nr. 186.

Verlautbarung.

Bei der Jacob v. Schellenburg'schen Studentenstiftung ist seit Ende des Verwaltungsjahres 1850 der sechste Platz, im dormaligen Jahresertrage von 57 fl. C. M. erledigt.

Zur Überkommung dieses vom Patronate der ständisch Verordneten-Stelle in Laibach abhängigen Stipendiums sind nur gut gestittete, arme oder doch nur gering bemittelte, im Lande, besonders in Tirol geborne, und vorzugsweise dem Stifter oder seiner Gemahlin anverwandte Jünglinge, welche in Laibach den Studien obliegen, berufen.

Jene Studierenden, welche dieses Stipendium zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen bei dieser Verordneten-Stelle zu überreichen, und sich darin mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits- und Impjungszeugnisse, mit den Schulzeugnissen der beiden letzten Semester, und im Falle sie sich auf die Verwandtschaft berufen, mit einem legalen Stammbaume und andern erforderlichen Beweisdocumenten auszuweisen.

Von der ständisch Verordneten-Stelle. Laibach am 25. Mai 1851.

3. 648. (1)

Ad Nr. 2053.

Edict.

Vom k. k. Bezirkscollegialgerichte Wippach wird zur Vornahme gerichtlich bewilligter Teilbietung der nachstehenden Realitäten, als: a) der Ddnis Goschlapolana; b) der Ddnis u' Goschtichpolanab; c) Ddnis Zesten Verdu und des Weinkellers in St. Veith, der Kirche St. Trinitatis in Präwald gehörig; e) des Weingartens Plazhemz; f) des Weingartens Sabnit, auch Sabric genannt, der Kirche St. Dimol zu Pruschuje gehörig; g) des Weingartens Zenanouz, Bednischzhe, der Ddnis Metlizhouz, des Weingartens sammt Ddnis Bolunz, des Weingartens nebst Bunden sammt Gestrüpp u Schemulich, und des Weinkellers zu Goče, unter dem Hause des Joseph Paulic liegend, der Kirche St. Gertrudis in Stavina gehörig, der 3. Juli d. J., Vormittag 9 Uhr in loco Goče bestimmt, wozu die Kauflustigen mit dem Beifügen eingeladen werden, daß das Schätzungsprotocoll, die Grundbuchs-extracte und die Licitationsbedingungen täglich hieramt eingesehen werden können, und daß jeder Anbieter das 10% Badium des Ausrufspreises bar zu erlegen verpflichtet seyn wird.

Wippach am 27. April 1851.

Der k. k. Landesgerichtsrath: Dr. L h o m s c h i k.

3. 654. (1)

Nr. 1053.

Edict.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Oberlaibach wird den Erben des sel. Martin Lenarčić, zu Hrib C. Nr. 58, mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider dieselben Greger Homonc die Klage auf Erfizung der 1/8 Hube Rectif. Nr. 150 Grundbuch Pfalz Laibach, angebracht und um richterliche Hilfe getreten, wo-über die Tag-sung zur diesfälligen Verhandlung auf den 19. August d. J., früh 9 Uhr hieramt bestimmt wurde.

Das Gericht, dem der Ort ihres Aufenthaltes unbekannt ist, und sie vielleicht aus den k. k. österreichischen Erblanden abwesend sind, hat zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den Martin Lampe zu Hrib als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der für die k. k. österr. Staaten bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Erben des Martin Lenarčić werden dessen hiemit zu dem Ende erinnert, damit sie entweder zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder ihre Rechts-hilfe inzwischen dem Curator mittheilen, oder einen andern Sach-wilten bestellen und diesem Gericht namhaft machen, widrigens sie sich die nachtheiligen Folgen der Verabsäumung nur selbst zuschreiben mögen.

Oberlaibach am 8. März 1851.

3. 673 (1)

Wagen- u. Pferdeverkauf.

Ein vierfüßiger, wenig gebrauchter Wagen, mit Vordach, Seitenfenstern und Reisekoffer versehen, dann 4 Wagenpferde, polnischer und ungarischer Abkunft, wovon 2 fünf Jahre alt, 15 Faust 1 Zoll hoch, — 2 acht und neun Jahre alt, gut zugeritten und gute Läufer, sind nebst einem Wiener Geschirr für 4 Pferde, um den festen Preis von 1100 fl. C. M. zu verkaufen. Zu sehen durch einige Tage im Gasthose zur »Stadt Wien,« woselbst das Nähere erfahren werden kann.

3. 667. (3)

Kundmachung.

Im Einverständnisse mit der wohlloblichen k. k. General-Direction für Communicationen werden die Frachtpreise über den Semmering, zur Verbindung der k. k. südlichen Staats- mit der Wien-Gloggnitzer Eisenbahn,

vom 2. Juni d. J. angefangen

bis auf weitere Bestimmung, wie folgt, festgesetzt:

- 1. Für alle Waren I. und II. Classe: a) vom Mürzzuschlager bis auf den Gloggnitzer Bahnhof 15 b) vom Gloggnitzer bis auf den Mürzzuschlager Bahnhof 13 2. Für Eilgüter, dann voluminöse oder schwer zu verladende Gegenstände (Frachten III. Classe) in beiden Richtungen 20

Streger C. M. pr. Sporeo-Gtr.

Unter diesen Preisen sind die Auf- und Abladespesen bereits begriffen.

Wien den 23. Mai 1851.

Von der Direction der k. k. priv. Wien-Gloggnitzer Eisenbahn.